

3. Nachtrag

zum

**Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention
und deren Befürwortung vom 26.08.2009**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel**

(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch den Bereichsleiter Gesundheitsförderung
Herrn Heiko Kotte**

(im Folgenden „AOK PLUS“ genannt)

mit Wirkung ab dem 01.01.2022

Vorbemerkungen

Die bestehenden Verträge zur Durchführung der AOK PLUS-Programme zur Sekundärprävention gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V enden am 31.12.2021. Auch in den kommenden Jahren möchte die AOK PLUS ihren Versicherten Angebote zur Sekundärprävention zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund hat die AOK PLUS im Juni 2021 die Leistungen der Sekundärprävention für den Angebotszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 neu ausgeschrieben.

Das AOK PLUS-Programm „Herz-Kreislauf“ findet keine weitere Berücksichtigung in der neuen Ausschreibung. Die bestehenden drei AOK PLUS-Programme zur Sekundärprävention [„Rücken“, „Leichter und aktiver leben“ (Kombinationsprogramm Bewegung und Ernährung) sowie „Ernährungsberatung“] werden unverändert fortgeführt.

Anpassung des Kooperationsvertrages

Aufgrund der Vorbemerkungen wird der zwischen der KVT und der AOK PLUS geschlossene „Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention und deren Befürwortung vom 26.08.2009“ (inkl. Anlagen 1 – „Handlungsfelder und Programme“ und 2 – „Antrag auf Sekundärprävention“), zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag in der Fassung vom 07.11.2017), inhaltlich und redaktionell wie folgt angepasst und aktualisiert.

I. Kooperationsvertrag – § 5 Abs. 1 – „Vergütung und Abrechnung“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die ärztliche Leistung gemäß § 3 entrichtet die AOK PLUS an die KVT pro ambulanten Fall die folgenden Pauschalen:

- für die ärztliche Beratung, Information und Befürwortung der Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 bis 4:

5,00 EUR

Programm „Rücken“	GOP 99008R
Programm „Leichter und aktiver leben“	GOP 99008M
Programm „Ernährungsberatung“	GOP 99008E

- für die Abschlussuntersuchung des Arztes gemäß § 3 Abs. 10:

11,00 EUR

Programm „Rücken“	GOP 99006R
Programm „Leichter und aktiver leben“	GOP 99006M
Programm „Ernährungsberatung“	GOP 99006E

Programm „Herz-Kreislauf“*	GOP 99006H
----------------------------	------------

*Nach dem 31.12.2021 kann die Abschlussuntersuchung und deren Abrechnung noch bis 30.06.2022 erfolgen.

Die Pauschalen sind jeweils gesondert abrechnungsfähig. Die vereinbarte Pauschale ist jeweils nur einmal pro ambulanten Behandlungsfall gemäß Anlage 1 berechnungsfähig.

3. Nachtrag vom _____2021 zum Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention und deren Befürwortung zwischen der KVT und der AOK PLUS vom 26.08.2009

Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt zusätzlich zur vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.“

II. Die Anlage 1 – „Handlungsfelder und Programme“ wird durch die aktualisierte Fassung ersetzt.

III. Die Anlage 2 – „Antrag auf Sekundärprävention“ wird durch die aktualisierte Fassung ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Der 3. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Die sonstigen Vereinbarungen des Kooperationsvertrages bleiben von diesem Nachtrag unberührt und gelten unverändert fort.

Weimar, den _____2021

.....
Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

.....
Heiko Kotte
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen.

Anlagen:

Anlage 1 – Handlungsfelder und Programme (gültig ab 01.01.2022)

Anlage 2 – Antrag auf Sekundärprävention (gültig ab 01.01.2022)